

britannien dazu auf, den kolonialen Status Gibraltars bis zum 1. Oktober 1969 zu beenden. Als Reaktion darauf erliess Grossbritannien 1969 den «Gibraltar Constitution Order», der der lokalen Regierung verstärkte Kompetenzen einräumte und Gibraltar zusicherte, keine Veränderungen des status quo gegen den Willen der Bevölkerung einzuleiten. Daraufhin blockierte Spanien die Grenze zu Gibraltar und erklärte sich erst in dem am 10. April 1980 unterzeichneten Abkommen von Lissabon bereit, die Blockade wieder aufzuheben, was in der Folge aber durch den im Frühjahr 1982 ausgebrochenen Falkland-Krieg wieder verhindert wurde. Erst durch das Brüsseler Abkommen vom 27. November 1984 einigte man sich auf eine Grenzöffnung, die definitiv am 4. Februar 1985 erfolgte.

In der Präambel der «Gibraltar Constitution Order» wird Gibraltar als «part of Her Majesty's dominions» bezeichnet.<sup>254</sup> Als (abhängiges) «dominion» der britischen Krone ist Gibraltar nicht integraler Bestandteil Grossbritanniens, sondern ein abhängiges Gebiet, das der britischen Krone unterstellt ist. Gibraltar verwaltet sich zwar grundsätzlich selbst, seine auswärtigen Beziehungen werden aber von Grossbritannien – vertreten durch einen Gouverneur – wahrgenommen. Gibraltar unterfällt damit zweifellos Art. 299 Abs. 4 EGV und ist daher ein Teil der Gemeinschaft, in dem grundsätzlich das ganze Gemeinschaftsrecht gilt. Dieser Status wurde nicht nur seitens der Kommission mehrfach bestätigt,<sup>255</sup> sondern auch Grossbritannien und Spanien haben als Streithelfer im Rechtsstreit Gibraltars gegen den Rat<sup>256</sup> vor dem EuGH zum Ausdruck gebracht, dass Gibraltar als ein europäisches Hoheitsgebiet i.S.v. Art. 299 Abs. 4 EGV anzusehen ist, dessen auswärtige Beziehungen vom Vereinigten Königreich wahrgenommen werden. Die in diesem Zusammenhang von GA *Lenz* in seinen Schlussanträgen angedeutete Überlegung einer eigenen Rechtspersönlichkeit Gibraltars<sup>257</sup> wären nicht nur prä-

---

254 Vgl. dazu *Mariaud, E.* Gibraltar: un défi pour l'Europe, Institut universitaire d'études européennes, Genf Dezember 1990, S. 100 f.

255 Vgl. z. B. Antwort der Kommission auf die Schriftliche Anfrage Nr. 2103/91, ABl. 1992, Nr. C 102, S. 33.

256 EuGH, Rs. C-298/89, *Gibraltar/Rat*, Slg. 1993, S. I-3605 ff.; bei der am 28. September 1989 von der Regierung Gibraltars eingebrachte Klage handelte es sich um eine Nichtigkeitsklage gem. Art. 230 Abs. 4 EGV gegen den Rat, die eine Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 der RL 89/463 (Luftverkehrsregulierungsvorschriften) im Hinblick auf den gemeinsam betriebenen Flughafen in La Linea zum Ziele hatte.

257 EuGH, Rs. C-298/89 (Fn. 256), Ziff. 33 und 43.